

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB1/203/2026 FB 1 - Zentrale Dienste Beschlussvorlage		
	öffentlich		
Federführung: FB 1 - Zentrale Dienste Bearbeiter: Mareike Stakowski	Datum: 26.08.2026		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Verwaltungsausschuss	10.09.2026	N
Schul- u. Kulturausschuss	24.09.2026	Ö
Rat	29.10.2026	Ö

TOP Satzung Ferienbetreuung
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hilter a.T.W. bietet bereits seit Jahren regelmäßig in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder an, damit für Eltern auch in den Ferienzeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichergestellt werden kann. Hierbei handelte es sich bis Juli 2026 um ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde Hilter a.T.W.

Zum 1. August 2026 ist der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wirksam geworden. Anspruchsverpflichteter Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Osnabrück. Zwischen der Gemeinde Hilter a.T.W. und dem Landkreis Osnabrück besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV), wonach die kreisangehörigen Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII im Einvernehmen mit dem Landkreis die Aufgabe der Förderung von Kindern ab Schuleintritt bis zum Beginn der 5. Klassenstufe insgesamt wahrnehmen. Gemäß der örV erheben die kreisangehörigen Kommunen einen Beitrag für die Ferienbetreuung. Die konkrete Ausgestaltung (Höhe der Elternbeiträge und Verfahren) ist nach § 5 der örV vor Ort, d. h. durch die jeweilige Gemeinde, zu regeln. Der Kostenbeitrag kann im Einzelfall bei Unzumutbarkeit gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Ein von der Gemeinde erlassener Kostenbeitrag wird ihr vom Landkreis Osnabrück erstattet.

Der Rat hat mit der Beschlussvorlage FB1/190/2026 bereits die inhaltliche Ausgestaltung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung beschlossen. Danach gilt für Familien ohne Bezug von Sozialleistungen eine Staffelung des Kostenbeitrags nach der Anzahl der teilnehmenden Geschwisterkinder. Für Familien mit nachgewiesenem Bezug von Sozialleistungen wird mit dieser Satzung ein reduzierter Kostenbeitrag in Höhe von 20 % des regulären Beitrags festgelegt. Die vorliegende Satzung setzt diese Regelungen in eine förmliche, dauerhaft anzuwendende Rechtsgrundlage um und ergänzt ihn um die für den Vollzug erforderlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen.

Wesentliche Inhalte des Satzungsentwurfs:

- Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich: Kinder im Grundschulalter, Betreuung während der Schulferien.
- Satzungsrechtliche Verankerung der mit BV FB1/190/2026 beschlossenen Staffelung des Kostenbeitrags nach Geschwisterkindern für Familien ohne Bezug von Sozialleistungen.

- Satzungsrechtliche Verankerung einer Sozialstaffel: Familien mit nachgewiesenem Bezug von Sozialleistungen zahlen auf Antrag 20 % des regulären Kostenbeitrags.
- Regelungen zum Anmeldeverfahren und zur Fälligkeit und Erhebung der Beiträge, um eine handhabbare Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der vorliegenden Satzung nicht. Im Einzelfall erlassene Kostenbeiträge werden der Gemeinde gem. öRV vom Landkreis Osnabrück erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Ferienbetreuung für Grundschulkinder in der Gemeinde Hilter a.T.W. in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gez.

Mareike Stakowski